



Richtlinie

318.14.220 D

Gegenstand:

Einweisung auf verschiedene Segelflugzeuge

Rechtsgrundlagen:

Artikel 6 Absatz 1
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a
und Artikel 146 RFP (SR 748.222.1)

Ausgabestand:

Inkraftsetzung: 01.04.2007
Ersetzt Version: Februar 2006

Genehmigt am / durch:

31.03.2007
Werner Bösch, Vizedirektor

– Die jeweils aktuelle Version dieser Richtlinie findet sich unter www.aviation.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Allgemeines	3
3.	Umfang der Ausbildung	3 - 4
4.	Eintrag	5
	Anhang 1 Form der Bewilligung	6
	Anhang 2 Liste der nicht eigenstartfähigen, motorisierten Segelflugzeuge	7

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Ausbildungsanforderungen für die Einweisung auf verschiedene motorisierte und nicht motorisierte Segelflugzeuge gemäss Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 146 des Reglements über die Ausweise für Flugpersonal (RFP; SR 748.222.1)

Die Ausbildung für verschiedene Startarten wird in einer separaten Richtlinie (318.14.180) geregelt.

Diese Richtlinie gilt auch für alle im Anhang der Weisung 316.14.180 aufgeführten eigenstartfähigen motorisierten Segelflugzeuge, **sofern der Motor nicht für den Start benutzt wird.**

2. Allgemeines

Die Einweisung auf ein Segelflugzeug muss einen praktischen und einen theoretischen Teil umfassen.

- Der theoretische Teil muss die normalen, die speziellen und die Notverfahren sowie die Kenntnisse des Flughandbuchs (AFM) des verwendeten Segelflugzeugs abdecken (Systeme, Verfahren, Leistungen, Reichweite, Beschränkungen etc.).
- Der praktische Teil hat mindestens 3 Flüge zu umfassen. Wenn es sich um einen Doppelsitzer handelt, sind mindestens 2 Flüge am Doppelsteuer auszuführen.
- Die praktische Ausbildung hat durch einen Fluglehrer oder durch einen Piloten, der zur Führung des betreffenden Segelflugzeugs berechtigt ist, zu erfolgen. Im Rahmen von Segelfluggruppen und Flugschulen wird empfohlen, dass ausschliesslich Fluglehrer für Einweisungen eingesetzt werden.

3. Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung hat in allen Fällen in Übereinstimmung mit dem Inhalt des Flughandbuchs des benutzten Segelflugzeugs zu erfolgen. Mindestens die nachfolgenden Punkte sollen im Ausbildungsprogramm enthalten sein:

3.1 Nicht motorisierte Segelflugzeuge und motorisierte Segelflugzeuge (ausserhalb der Flugphasen mit Motorbenützung)

3.1.1 Normale Verfahren

- Normaler Start
- Start mit Seitenwind
- Normaler Steigflug
- Horizontalflug bzw. Gleitflug mit verschiedenen Geschwindigkeiten bis zur maximal zulässigen Geschwindigkeit im Schleppflug
- Geradeaus- und Kurvenflug
- Kurvenwechsel
- Benutzung der speziellen vorhandenen Vorrichtungen (Fahrwerk, Wölbklappen, Bremsklappen, Wasserballast, Bremsschirm, Instrumentierung etc.)

3.1.2 Spezielle Verfahren / Notverfahren

- Startabbruch
- Seilriss vor¹ und nach Erreichen der Sicherheitshöhe
- Verlassen des Flugzeugs im Notfall / Absprung mit dem Fallschirm

3.2 Benutzung des Motors während des Flugs (bei im Anhang 2 aufgeführten motorisierten Segelflugzeugen)

3.2.1 Normale Verfahren

- Start mit Motorunterstützung (sofern im Flughandbuch vorgesehen)
- Ausserbetriebnahme und Einfahren des Motors im Flug
- Ausfahren des Motors / des Propellers und Wiederanlassen im Flug
- Steigflug bei ruhigem und bei böigem Wetter
- Reise- und Horizontalflug bei laufendem Motor mit verschiedenen Geschwindigkeiten bis zur maximal mit laufendem Motor erlaubten Geschwindigkeit
- Sinkflug mit konstanter Sinkrate und stabilisierter Geschwindigkeit
- Massnahmen zur Verminderung der Lärmemissionen

3.2.2 Spezielle Verfahren / Notverfahren

- Simulierte Motorenpanne
- Anflug und Landung mit laufendem Motor
- Anflug und Landung stehendem aber ausgefahrenem Motor/Propeller
- Leistungsberechnungen gemäss den Angaben im Flughandbuch

3.2.3 Die Ausbildung auf nicht selbststartenden Motorseglern muss wenigstens 5 Alleinflüge mit Motorhilfe mit einer Gesamtflugdauer von wenigstens einer Stunde unter Aufsicht eines Segelfluglehrers, der die Erweiterung für Motorsegler gemäss Artikel 159 ff RFP besitzt, beinhalten (Art. 146 Abs. 1 Bst. c RFP).

3.3. Bemerkungen

3.3.1. Wenn ein Pilot ein doppelsitziges Segelflugzeug vom hinteren Sitz aus führen will, muss er eine Einweisung auf dem hinteren Sitz gemäss obenstehendem Punkt 3.1 durchgeführt haben. Der zulässige Bereich des Schwerpunkts muss eingehalten werden. Das Führen des Flugzeugs vom hinteren Sitz aus muss ohne Einschränkungen möglich sein (vollständige Doppelsteueranlage) und das Flughandbuch darf eine solche Benutzung nicht einschränken.

3.3.2 Die Flugzeiten an Bord eines motorisierten Segelflugzeugs (mit oder ohne laufendem Motor) sind als Segelflugzeiten einzutragen. Träger eines Motorflugausweises die zugleich Träger eines Segelflugausweises sind, müssen diese Flugzeiten zwingend in ihrem Segelflugbuch eintragen (Art. 34 Abs. 2 RFP)

¹ Landung in gerader Linie auf der Piste

4. Eintrag

Der Eintrag wird durch den Fluglehrer im Flugbuch des Kandidaten vorgenommen. Vorlagen für den Eintrag sind in Anhang 1 enthalten. Der Eintrag kann handschriftlich, mit Hilfe eines Stempels oder mit einer Klebeetikette erfolgen; die eigenhändige Unterschrift des Fluglehrers muss in jedem Fall vorhanden sein.

Anhang 1

Form der Bewilligung

Der Fluglehrer trägt den Abschluss der Einweisung im Segelflugbuch des Kandidaten ein. Der Eintrag kann auch mit Hilfe eines Stempels oder einer vorgedruckten Etikette erfolgen. Der Eintrag muss den folgenden Wortlaut aufweisen (Beispiele)

1. Eintrag eines neuen Segelflugzeuges

Einweisung gemäss Art. 146 RFP erfolgt	
Segelflugzeugtyp :.....	
Ort/Datum :.....	
<u>Segelfluglehrer</u> :	Ausweisnr :.....
Name :.....	Vorname :.....
Unterschrift :.....	

2. Benutzung des Motors im Flug (motorisierte Segelflugzeuge)

Einweisung für die Benutzung des mitgeführten Motors im Flug gemäss Art. 146 RFP erfolgt	
Ort/Datum :.....	
<u>Segelfluglehrer</u> :	Ausweisnr :.....
Name :.....	Vorname :.....
Unterschrift :.....	

3. Führen des Segelflugzeugs vom hinteren Sitz aus

Einweisung für das Führen eines Segelflugzeugs vom hinteren Sitz aus erfolgt	
Ort/Datum :.....	
<u>Segelfluglehrer</u> :	Ausweisnr :.....
Name :.....	Vorname :.....
Unterschrift :.....	

Anhang 2

Liste der nicht eigenstartfähigen, motorisierten Segelflugzeuge

die für den Motorbetrieb eine Ausbildung gemäss Artikel 146, Absatz 1 Buchstabe c RFP voraussetzen. Der Fluglehrer trägt die absolvierte Ausbildung in das Segelflugbuch des Kandidaten ein.

<i>Hersteller</i>	<i>Typ</i>	<i>Ausführungen</i>
Glaser Dirks	DG1000	T
Schleicher	ASH25 ASW28	E E
Schempp-Hirth	Janus Ventus / Ventus 2 Discus, Discus 2 Duo Discus Nimbus 3 Nimbus 4	cTe bT, cT, cxT bT, cT T T, dT T

(Stand 28.02.2007)